GEMEINDE
SCHLADEN-WERLA

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0003/2026-2031

Federführung:	Fachbereich I	Datum:	08.10.2026
Bearbeiter:	Tobias Creydt	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Gemeinderat	11.11.2026	öffentlich

Wahl der / des Ratsvorsitzenden durch die Dienstälteste / den Dienstältesten

Der Rat hat sich als handlungsfähiges Organ erst vollständig konstituiert, wenn es seine/n Vorsitzende/n gewählt hat, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können auch der Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse gebildet werden.

Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder wählt die Vertretung daher gem. § 61 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aus der Mitte der Ratsmitglieder die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Jedes Ratsmitglied der Vertretung, also auch der Bürgermeister, ist vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt. Wählbar ist jedoch nur ein Ratsmitglied.

Die Wahl wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.

Gewählt wird gem. § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung gem. § 67 Satz 6 NKomVG.

Die Aufgaben des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG) sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Beschlussvorschlag:

Zur / Zum Ratsvorsitzenden wird das Ratsmitglied _____ gewählt.

(Martin Schulze)